



Mapping Soziale Orientierung: Fallstudie Deutschland

Autor: European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy Graz

Januar 2018

Inhalt

Inhalt	2
Einleitung	3
I. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	3
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2. AnbieterInnen der Kurse/Module.....	6
II. Zielgruppe	7
1. Abdeckung durch Werte- und Orientierungskurse	7
a. Statistische Daten.....	7
1. Kategorien von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die Zugang/Verpflichtung zum Besuch von Kursen haben	8
1. Kurse für deutsche Staatsangehörige	10
1. Initiativen, die auf bestimmte Gruppen von MigrantInnen abzielen.....	11
III. Zentrale Merkmale der Kurse und Module	13
A. Länge	13
B. Format.....	13
C. Sprache.....	14
D. Inhalt	14
E. Bezahlung	14
F. Prüfung.....	15
G. Teilnahmebestätigungen/Zertifizierung	15
Kursinhalte	17
2. Kursziele	17
2. Abgedeckte Themen	18
3. Unterrichtsmethoden.....	19
4. Teilnahme der Aufnahmegesellschaft	19
Quellenverzeichnis.....	21

Alle Links mit Stand 27.01.2018

Einleitung

In Deutschland sind Kurse zur sozialen Orientierung im Rahmen von Integrationskursen angesiedelt. Sie fallen in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Integrationskurse bestehen aus einem Sprachkurs im Umfang von 600-1.000 Arbeitseinheiten sowie einem Orientierungskurs im Umfang von 100 Arbeitseinheiten. Der Orientierungskurs ist dabei der siebte und letzte Kursabschnitt des Integrationskurses. Er behandelt wesentliche Themen wie die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur sowie Werte, die in Deutschland wichtig sind, zum Beispiel Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Je nach Aufenthaltsstatus einer Person sind Integrationskurse verpflichtend zu absolvieren bzw. besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an einem Kurs. Darüber hinaus gibt es eine Reihe an Personen, die freiwillig an einem Integrationskurs teilnehmen können. Besondere Angebote an Integrationskursen gibt es für spezielle Zielgruppen wie junge Erwachsene, Frauen oder Eltern.

I. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Sind die Kurse gesetzlich verpflichtend?**

Die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)¹, Kapitel 3 „Integration“ geregelt.

§ 44 des Aufenthaltsgesetzes regelt die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Um eine Berechtigung zu einer einmaligen Teilnahme an einem Integrationskurs zu erlangen, müssen sich AusländerInnen dauerhaft² in Deutschland aufhalten. Darüber hinaus muss ihnen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs, aus humanitären Gründen oder als langfristig Aufenthaltsberechtigte in anderen Ländern der EU ausgestellt worden sein.

Keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen. Auch Personen, die einen erkennbar geringen Integrationsbedarf haben oder bereits über ausreichende Kenntnisse

¹ Bundesrepublik Deutschland, Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz); https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/BJNR195010004.html

² § 44 Aufenthaltsgesetz: „Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.“

der deutschen Sprache verfügen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie dürfen allerdings trotzdem an einem Orientierungskurs teilnehmen.

Personen, die eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erhalten haben, müssen sich rechtzeitig um den Besuch eines solchen Kurses kümmern, da die Berechtigung ein Jahr nach Erteilung erlischt.

Im Rahmen verfügbarer Kursplätze können AusländerInnen, die einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzen, zu den Kursen zugelassen werden. Insbesondere sind dies Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt in Deutschland zu erwarten ist. Auch Personen, die eine Duldung oder einen Aufenthalt auf humanitären Gründen besitzen, können an den Kursen teilnehmen. AsylbewerberInnen, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, sind hiervon ausgenommen, da bei ihnen kein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland zu erwarten ist. Auch deutsche StaatsbürgerInnen können an Integrationskursen im Rahmen von freien Kursplätzen teilnehmen, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig³ sind.

§ 44a Aufenthaltsgesetz regelt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Personen, die einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben, können auch zu diesem verpflichtet werden. Zum einen sind dies Personen, die sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Zum anderen sind dies aber auch Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch⁴ oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind. In diesen Fällen wird die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch die Ausländerbehörde zeitgleich mit der Erteilung des Aufenthaltstitels ausgestellt. Personen, die Leistungen beziehen, die an die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gekoppelt sind, können auch durch die leistungsauszahlende Stelle zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind AusländerInnen, die in Deutschland einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung nachgehen, die die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten in Deutschland oder einem anderen Land der EU nachweisen können oder denen die Teilnahme an einem Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist. Das betrifft etwa Personen, die aufgrund von Erwerbstätigkeit auch nicht an einem Teilzeitkurs teilnehmen können oder auch Personen, die Angehörige pflegen.

Teilnahmeverpflichtete Personen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einem Kursträger zugewiesen werden, müssen dieser Aufforderung nachkommen. Sie müssen sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anmelden, regelmäßig zum Kurs kommen und auch die Abschlusstests machen.⁵

Die Berechtigung oder Verpflichtung von Personen zur Teilnahme an einem Integrationskurs wird auch durch die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)⁶ geregelt. Hierin finden sich darüber hinaus detaillierte Angaben vor allem hinsichtlich

³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Glossar, Stichwort Besondere Integrationsbedürftigkeit: „Ausländer, die von der Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, gelten als besonders integrationsbedürftig, wenn sie zum Beispiel das Sorgerecht für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind haben und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können und sich deshalb noch nicht in das Leben in Deutschland integrieren konnten.“; <https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?lv3=1504526&lv2=5831812>

⁴ Das ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende, vgl.: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/1.html>

⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Rechte und Pflichten, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/RechtePflichten/rechtepflichten-node.html>

⁶ Bundesrepublik Deutschland, Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung), <https://www.gesetze-im-internet.de/intv/BJNR337000004.html>

der Institutionen, die die Kurse durchführen dürfen, der Qualifikationen des Lehrpersonals sowie der verpflichtenden Abschlusstests.

Eine besondere Gruppe in Deutschland, die einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hat, ist die Gruppe der SpätaussiedlerInnen. SpätaussiedlerInnen sind deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten, die im Wege eines speziellen Aufnahmeverfahrens ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben. Mit der Anerkennung als SpätaussiedlerInnen erhalten diese Zugewanderten automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.⁷ Der Anspruch dieser Personen auf Teilnahme an einem Integrationskurs ist im Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)⁸ in § 9 geregelt. Die Teilnahme an einem Integrationskurs soll zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland dienen. Die Teilnahmeberechtigung bezieht sich auch auf Ehepartner sowie Kinder von Spätaussiedlern. Keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs allerdings haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in Deutschland fortsetzen.

- **Einfluss auf rechtliche Lage/Status**

Zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtete Personen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können mit rechtlichen Konsequenzen belegt werden. Mögliche rechtliche Konsequenzen stehen in Zusammenhang mit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Aufenthaltsgesetz). Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel (§ 7 Aufenthaltsgesetz). Bevor eine Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, wird durch die Ausländerbehörde festgestellt, ob die betroffene Person ihrer Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs nachgekommen ist. Bei wiederholter Verletzung dieser Pflicht kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt bzw. auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wobei die betroffene Person in dieser Frist auch den Nachweis erbringen muss, an einem Integrationskurs teilgenommen zu haben.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs steht auch in Zusammenhang mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 9 Aufenthaltsgesetz). Eine Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Deutschland. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Personen, die eine Niederlassungserlaubnis erhalten möchten, müssen folgende Kriterien erfüllen: Sie müssen seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ihr Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum muss gesichert sein, sie müssen 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben und sie müssen Kenntnisse sowohl der deutschen Sprache als auch Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen. Da der erfolgreiche Besuch eines Integrationskurses eine Möglichkeit ist, den letzteren Teil der Kriterien zu erfüllen, können Personen, die keinen Integrationskurs besucht haben, bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis benachteiligt werden. Lediglich Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht an einem Kurs teilnehmen können, können von der Teilnahmeverpflichtung als Voraussetzung einer Niederlassungserlaubnis befreit werden, ebenso zur Vermeidung einer Härte.

⁷ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Spätaussiedler, <http://www.bamf.de/DE/Migration/Spaetaussiedler/spaetaussiedler-node.html>

⁸ Bundesrepublik Deutschland, Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz), <https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/BJNR002010953.html>

Des Weiteren wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs auch zur Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a Aufenthaltsgesetz) herangezogen. Der Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU ermöglicht der ansuchenden Person einen unbefristeten Daueraufenthalt in jedem Land der EU. Die Bedingungen entsprechen denen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Kommen AusländerInnen ihrer Teilnahmepflicht an einem Integrationskurs nicht nach, so weist die Ausländerbehörde diese Personen auf mögliche Konsequenzen hin. Die Ausländerbehörde kann die betroffenen Personen auch mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung ihrer Teilnahmepflicht anhalten. Personen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind und dieser Pflicht nicht nachkommen, bekommen von der Ausländerbehörde den voraussichtlichen Kostenbeitrag vorab in einer Summe durch Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn diese Personen eigentlich vom Kursbeitrag befreit wären. (§ 44a (3) Aufenthaltsgesetz).

2. AnbieterInnen der Kurse/Module

Die Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann. Personen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt oder verpflichtet sind, können durch das BAMF zur Teilnahme eines Kurses an einen konkreten Kursträger verwiesen werden. Verpflichtete Personen sind dann verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Dabei achtet das BAMF darauf, dass die Kurse für die Personen gut zu erreichen sind und frühzeitig beginnen. Personen, die auf freiwilliger Basis einen Integrationskurs besuchen können, haben das Recht, sich ihren Kursanbieter selbst auszusuchen. Mit Hilfe des Auskunftssystems WebGIS⁹ können interessierte Personen nach passenden Integrationskursen suchen.

Aktuell testet das BAMF an 23 Projektstandorten ein neues Verfahren, um Personen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt oder verpflichtet sind, schnell in einen Integrationskurs zu bringen (Stichwort „Ganzheitliches Integrationskursmanagement“¹⁰).¹¹

Das Bundesamt kann auf Antrag zur Durchführung der Integrationskurse private oder öffentliche Kursträger zulassen, wenn sie 1. zuverlässig und gesetzestreu sind, 2. in der Lage sind, Integrationskurse ordnungsgemäß durchzuführen (Leistungsfähigkeit), und 3. ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung anwenden. Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen, Intensivkursen (§ 13 Integrationskursverordnung) oder Online-Kursen (§ 14) ist gesondert zu beantragen. Durch das Zulassungsverfahren ist vom Bundesamt ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers muss der Antrag an das BAMF Angaben zu Folgendem enthalten (§§ 18, 19 Integrationskursverordnung):

- der mindestens zweijährigen praktischen Erfahrung der antragstellenden Einrichtung im Bereich der Organisation und Durchführung von Sprachvermittlungskursen in der Erwachsenenbildung sowie dazu, ob

⁹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, WebGIS, <http://webgis.bamf.de/BAMF/control>

¹⁰ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ganzheitliches Integrationsmanagement, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2017/20170801-am-neue-intkv.html>

¹¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Rechte und Pflichten, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/RechtePflichten/rechtepflichten-node.html>; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html>

der Antragsteller bereits von staatlichen oder zertifizierten Stellen als Kursträger für vergleichbare Bildungsmaßnahmen zugelassen ist,

- der Lehrorganisation,
- der Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume sowie der technischen Ausstattung,
- dem Einsatz neuer Medien bei der Vermittlung von Lerninhalten,
- der personellen Ausstattung einschließlich der für die Durchführung des Einstufungstests vorgesehenen Personen, wobei für die Lehrkräfte auch Angaben zu deren Erfahrungen in der Durchführung von Sprachvermittlungs- und Integrationskursen und ihren über die allgemeinen fachlichen Qualifikationen hinausgehenden und für die Tätigkeit in Integrationskursen relevanten Qualifikationen zu machen sind,
- der Höhe der Vergütung der eingesetzten Honorarlehrkräfte,
- der Erreichung spezieller Zielgruppen,
- der Bewältigung spezieller regionaler Bedarfslagen,
- der Zusammenarbeit vor Ort mit anderen Integrationsträgern, insbesondere Angaben zur organisatorischen Fähigkeit, gemeinsam mit diesen Integrationskurse durchzuführen.

Integrationskurse können nach diesen Kriterien sowohl von Behörden und anderen Verwaltungseinheiten auf nationaler Ebene, von Behörden auf Länder- oder Gemeindeebene, von NGO als auch von privaten Einrichtungen durchgeführt werden.

- **Notwendige Qualifikation der Lehrenden**

Anforderungen hinsichtlich der Qualifikationen des Lehrpersonals in Integrationskursen sind in § 15 Integrationskursverordnung geregelt. Lehrkräfte, die im Integrationskurs Deutsch als Zweitsprache unterrichten, müssen ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache vorweisen. Für Lehrkräfte, die ein solches Studium nicht vorweisen können, bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch eine Qualifizierung an. In jedem Fall müssen die Lehrkräfte eine für die Vermittlung der Ziele ausreichende Qualifikation und Eignung nachweisen. Die methodisch-didaktischen Fähigkeiten von Lehrkräften werden durch das BAMF durch gezielte Fortbildungen gefördert. PrüferInnen, die die Prüfungen am Ende der Kurse abnehmen, müssen Kenntnisse zur Bewertung von Sprachkompetenzen und Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

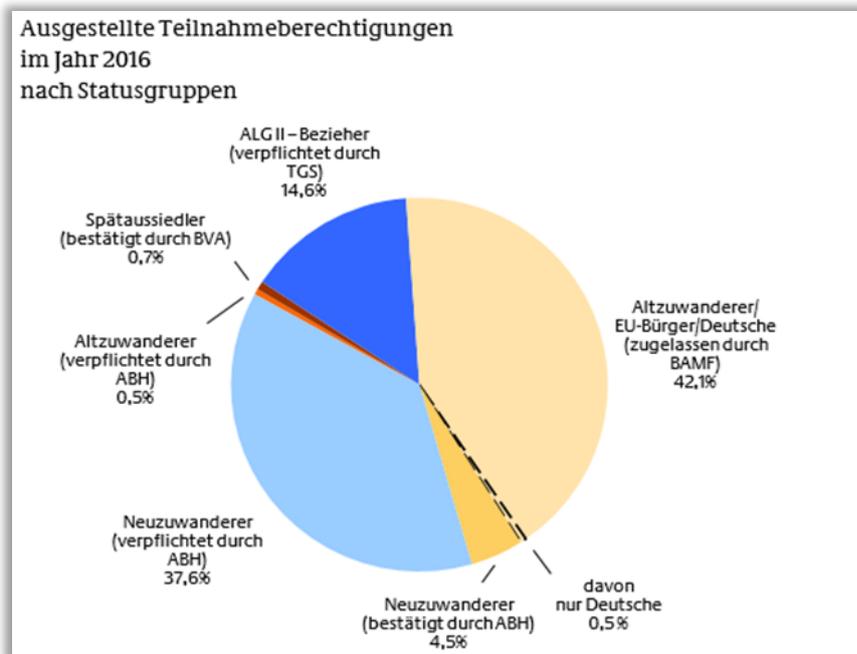
II. Zielgruppe

1. Abdeckung durch Werte- und Orientierungskurse

a. Statistische Daten

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt eine jährliche Statistik zur Erfassung der Teilnahme an Integrationskursen nach Statusgruppen der teilnehmenden Personen. Im Jahr 2016 (letzte komplett vorliegende Statistik) wurden insgesamt 534.648 Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. 225.093 entfielen davon auf NeuzuwanderInnen, von denen 200.808 Personen verpflichtet waren, einen Integrationskurs zu besuchen; 3.891

Teilnahmeberechtigungen wurden für SpätaussiedlerInnen ausgestellt; 225.010 für Altzuwanderer/EU-BürgerInnen/Deutsche¹²; 78.004 Teilnahmeberechtigungen für Arbeitslosengeld II-BezieherInnen¹³, die allesamt zur Teilnahme verpflichtet sind, und 2.650 Teilnahmeberechtigungen für AltzuwanderInnen.¹⁴



1. Kategorien von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die Zugang/Verpflichtung zum Besuch von Kursen haben

AsylbewerberInnen

Für Personen, die um internationalen Schutz ansuchen, besteht die Möglichkeit, bei freien Kursplätzen an einem Integrationskurs teilzunehmen, sofern sie eine gute Bleibeperspektive aufweisen (aktuell sind dies Personen aus den Konfliktzonen Eritrea, Irak, Iran, Syrien oder Somalia). Personen, die zu den genannten Gruppen gehören, können einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen.¹⁵

Für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, das sind Personen, die weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote (gute Bleibeperspektive) noch aus einem sicheren Herkunftsland stammen, gibt es die

¹² Unter bestimmten Bedingungen können auch deutsche StaatsbürgerInnen bzw. SpätaussiedlerInnen an einem Integrationskurs teilnehmen. Gesetzesgrundlagen siehe oben. Detaillierte Kursangebote für Deutsche und SpätaussiedlerInnen weiter unten.

¹³ Dies sind Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, also Grundsicherung für Arbeitssuchende, beziehen.

¹⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2016, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2016/2016-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.html?nn=1694502

¹⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html>

Möglichkeit, einen Erstorientierungskurs zu besuchen. Interessierte Personen wenden sich an einen Träger, der die Kurse in den unterschiedlichen Bundesländern anbietet. Auf der Website des BAMF ist diesbezüglich eine Liste mit Trägereinrichtungen auffindbar. Die Liste wird laufend aktualisiert.¹⁶

An den Erstorientierungskursen können auch Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive teilnehmen, vorausgesetzt, es sind genügend Plätze frei und die Teilnahme an einem Integrationskurs ist (noch) nicht möglich. Schulpflichtige Personen dagegen können nicht an den Erstorientierungskursen teilnehmen.¹⁷

SchutzstatusbesitzerInnen

Personen, die in Deutschland um internationalen Schutz angesucht und eine Duldung bzw. eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erhalten haben (§ 60, § 25 Aufenthaltsgesetz), können an einem Integrationskurs teilnehmen. Bei Interesse können sie einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen.¹⁸

Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstiteln

AusländerInnen mit einem Aufenthaltstitel vor dem Jahr 2005 können durch das BAMF zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn noch Kursplätze verfügbar sind. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht für diese Personen dann, wenn sie Arbeitslosengeld II erhalten und von der Stelle, die das Arbeitslosengeld II auszahlt, zur Teilnahme verpflichtet werden, die Personen in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und die Ausländerbehörde sie zur Teilnahme auffordert. Nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können Personen, die in Deutschland eine Ausbildung machen oder an vergleichbaren Bildungsangeboten (zum Beispiel Weiterbildung, Fortbildung) teilnehmen / teilgenommen haben ebenso wie Personen, für die die Teilnahme an einem Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist, zum Beispiel, weil sie einen Familienangehörigen pflegen müssen.¹⁹

Personen mit einem Aufenthaltstitel ab dem Jahr 2005, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Dazu gehören Personen, die dauerhaft in Deutschland leben und in Deutschland sind als ArbeitnehmerInnen, zum Zwecke des Familiennachzugs, aus humanitären Gründen, als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a Aufenthaltsgesetz bzw. Personen, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten und erstmals eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 (2) Aufenthaltsgesetz erhalten haben. Ein Aufenthalt in Deutschland gilt als dauerhaft, wenn die Person eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhalten hat oder eine Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten besitzt.

Keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Deutschland eine Schulausbildung machen und Personen mit erkennbar geringem Integrationsbedarf. Auch Personen, die bereit ausreichend Deutsch sprechen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, dürfen aber trotzdem an einem Orientierungskurs teilnehmen.

¹⁶ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Erstorientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse.html>

¹⁷ Ibid.

¹⁸ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html>

¹⁹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Ausländer mit Aufenthaltstitel vor 2005, http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/Aufenthaltstitel_vor/aufenthaltstitel_vor-node.html

Personen mit einem Aufenthaltstitel ab dem Jahr 2005 sind zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie sich nicht auf einfache bzw. ausreichende Art auf Deutsch verständigen können. Hierzu stellt die Ausländerbehörde die Teilnahmeverpflichtung fest, wenn sie den Aufenthaltstitel ausstellt. Ebenso sind Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten und von der auszahlenden Stelle zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufgefordert werden, verpflichtet, dieser Aufforderung nachkommen. Nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können Personen, die in Deutschland eine Ausbildung machen oder an vergleichbaren Bildungsangeboten (zum Beispiel Weiterbildung, Fortbildung) teilnehmen / teilgenommen haben ebenso wie Personen, für die die Teilnahme an einem Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist, zum Beispiel, weil sie einen Familienangehörigen pflegen müssen. Personen, die in Deutschland arbeiten und denen auch die Teilnahme an einem Teilzeitkurs nicht möglich ist, sind ebenfalls von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit.²⁰

EU-BürgerInnen haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie sind dazu auch nicht verpflichtet.²¹ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann diese Personen aber zum Integrationskurs zulassen, wenn sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt. Hierzu müssen die Personen einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs ausfüllen.²²

Neuankömmlinge/niedergelassene MigrantInnen

Siehe oben: Erstorientierungskurse für AsylbewerberInnen mit und ohne gute Bleibeperspektive.

Andere nicht deutsche StaatsbürgerInnen

Nicht relevant.

1. Kurse für deutsche Staatsangehörige

In besonderen Fällen können sich auch deutsche Staatsangehörige für einen Integrationskurs interessieren, zum Beispiel, wenn sie in einem nicht deutschsprachigen Land aufgewachsen sind und erst seit kurzer Zeit in Deutschland leben.

Deutsche Staatsangehörige haben allerdings keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das BAMF kann diese Personen aber zum Integrationskurs zulassen, wenn sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt. Hierzu müssen die Personen einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.²³

²⁰ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Ausländer mit Aufenthaltstitel ab 2005, http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/Aufenthaltstitel_nach/aufenthaltstitel_nach-node.html

²¹ Make it in Germany, Integrationskurse, <http://www.make-it-in-germany.com/de/fuer-fachkraefte/leben/integrationskurse>

²² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, EU-Bürger, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/EUBuerger/eubuerger-node.html>

²³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse Deutsche Staatsangehörige, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/Deutsche/deutsche-node.html>

SpätaussiedlerInnen²⁴, die nach dem 1. Januar 2005 in Deutschland aufgenommen wurden, haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen kostenlosen Integrationskurs. Die Kosten hierfür werden vom BAMF übernommen. Die Teilnahmeberechtigung zum Kurs erhalten die Personen direkt bei der Einreise nach Deutschland vom Bundesverwaltungsamt in Friedland. Der Teilnahmeanspruch bezieht sich auch auf Ehepartner und Kinder der Aufgenommenen.

SpätaussiedlerInnen, die vor dem 1. Januar 2005 in Deutschland aufgenommen wurden, können kostenlos an einem Integrationskurs teilnehmen, sofern sie noch keinen Sprachkurs der Bundesagentur für Arbeit besucht haben. Personen, die schon einen Sprachkurs der Bundesagentur für Arbeit besucht haben und trotzdem einen Integrationskurs absolvieren möchten, müssen beim BAMF einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen. Als deutsche Staatsangehörige werden sie dann zum Integrationskurs zugelassen.²⁵

Auch bei SpätaussiedlerInnen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Deutschland zur Schule gehen oder in Ausbildung sind, keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Integrationskurs.²⁶

Zusätzlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs gibt es für SpätaussiedlerInnen ein spezielles Integrationsangebot: den Kurs „Identität und Integration Plus“. Dieser Kurs baut auf den Integrationskurs auf und berücksichtigt die besondere Situation und die Bedarfe der Zielgruppe. Das BAMF fördert dieses spezielle Angebot auf der Grundlage des Bundesvertriebenengesetzes (§ 9 (1)). Durchgeführt wird es bundesweit von unterschiedlichen Kursträgern. Neben SpätaussiedlerInnen können auch Angehörige von SpätaussiedlerInnen am Kurs teilnehmen, wenn sie nach den Bestimmungen des Aufenthaltsrechts gemeinsam mit dem Spätaussiedler eingereist sind (§ 8 (2) Bundesvertriebenengesetz). Anderen Personengruppen steht der Kurs nicht offen.²⁷

1. Initiativen, die auf bestimmte Gruppen von MigrantInnen abzielen

Spezielle Angebote an Integrationskursen²⁸ gibt es für junge Erwachsene. Wie im allgemeinen Integrationskurs lernen die Teilnehmer Deutsch bis zum Sprachniveau B1. Darüber hinaus erfahren sie Wissenswertes über die Themenbereiche Schule und Ausbildung, Arbeiten und Beruf, Familie und Zusammenleben, Gesundheit und Vorsorge, Kultur und Freizeit. Zusätzlich bietet der Integrationskurs für junge Erwachsene folgende Besonderheiten: Lernen mit Gleichaltrigen, 1.000 Unterrichtseinheiten (900 Einheiten für das Erlernen der deutschen Sprache, 100 Einheiten für den Orientierungskurs), lernen in kleinen Gruppen von 10 bis 15 Personen, sich mit aktuellen und interessanten Themen beschäftigen, teilweise 2 Lehrpersonen. In der Praxisphase kommen die Teilnehmer mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt und sie lernen Beratungsangebote kennen, die ihnen helfen, ihren weiteren Weg zu planen.²⁹

²⁴ Definition siehe oben.

²⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Spätaussiedler, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/Spaetaussiedler/spaetaussiedler-node.html>

²⁶ [Ibid.](#)

²⁷ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationsprojekte vor Ort, Angebote für Spätaussiedler, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Integrationsprojekte/Spaetaussiedlerangebote/spaetaussiedlerangebote-node.html>

²⁸ Eine Übersicht über die verschiedenen Angebote an spezielle Zielgruppen findet sich im § 13 Integrationskursverordnung.

²⁹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für junge Erwachsene, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/JugendlicheKurse/jugendlichekurse-node.html>; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Konzept für einen bundesweiten Jugendintegrationskurs, Neuauflage – April 2015,

Weitere spezielle Angebote an Integrationskursen gibt es für Frauen. Auch hier haben die Teilnehmerinnen bis zu 1.000 Unterrichtseinheiten zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Kurs folgende Besonderheiten: Die Teilnehmerinnen lernen während des Kurses die Kindergärten oder Schulen ihrer Kinder kennen. Der Kurs wird von einer Frau geleitet. Die Teilnehmerinnen treffen auf andere Frauen, die ähnliche Interessen haben und haben die Möglichkeit, im Kurs über Themen zu sprechen, die sie besonders interessieren, zum Beispiel die Erziehung und Ausbildung der Kinder und spezielle Beratungsangebote an ihrem Wohnort. Außerdem sprechen sie darüber, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten es zwischen dem Leben von Frauen in Deutschland und in den jeweiligen Herkunftsländern gibt.³⁰

Auch für Eltern gibt es spezielle Angebote an Integrationskursen. Die TeilnehmerInnen haben ebenfalls bis zu 1.000 Unterrichtseinheiten zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Kurs folgende Besonderheiten: Die TeilnehmerInnen lernen während des Kurses die Kindergärten oder Schulen ihrer Kinder kennen. Die KursleiterInnen machen sie mit den ErzieherInnen und Lehrkräften der Kinder bekannt. Die TeilnehmerInnen lernen zusammen mit anderen Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen haben. Die TeilnehmerInnen werden über das Kindergarten- oder Schulleben in Deutschland informiert und soweit eingebunden, dass sie kompetent mitentscheiden können, wenn es um die Zukunft ihrer Kinder geht. Die TeilnehmerInnen erfahren viel Nützliches über den Aufbau des deutschen Bildungssystems und über die Chancen, die sie und ihre Kinder in Deutschland haben.³¹

Spezielle Kursangebote gibt es auch für Personen, die noch nicht alphabetisiert wurden bzw. die eine andere Schrift als das lateinische Alphabet gelernt haben. Da der Schwerpunkt dieser speziellen Angebote allerdings auf dem Erlernen des lateinischen Alphabets liegt, werden sie hier nicht näher beschrieben. Die Teilnahme an den Orientierungskursen, die im Rahmen der Alphabetisierungskurse stattfinden, ist für die Gruppe ebenfalls verpflichtend, die Inhalte der Orientierungskurse unterscheiden sich nicht von den Inhalten für andere Zielgruppen.³²

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-juendik.pdf?__blob=publicationFile

³⁰ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für Frauen, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Frauenkurse/frauenkurse-node.html>; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Konzept für einen bundesweiten Frauen- bzw. Elternintegrationskurs, Überarbeitete Neuauflage – April 2015, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-frauen-eltern-ik.pdf?__blob=publicationFile

³¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für Eltern, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Elternkurse/elternkurse-node.html>

³² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs mit Alphabetisierung, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Alphabetisierung/alphabetisierung-node.html>; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Konzept für einen bundesweiten Alphabetisierungskurs, Überarbeitete Neuauflage – Mai 2015; http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-ik-mit-alphabet.pdf?__blob=publicationFile; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für Zweitschriftlernende, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Zweitschriftlernende/zweitschriftlernende-node.html>.

III. Zentrale Merkmale der Kurse und Module

A. Länge

Im Kapitel 3 Integration des Aufenthaltsgesetzes ist unter § 43 (3) geregelt, dass der Integrationskurs einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer (jeweils 300 Stunden) zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland umfasst.

Im Allgemeinen umfasst der Integrationskurs 600 Unterrichtseinheiten zum Erlernen der deutschen Sprache sowie einen Orientierungskurs im Ausmaß von 100 Unterrichtseinheiten (60 UE bis Ende 2015). Insgesamt sind das 700 Unterrichtseinheiten, die für den gesamten Integrationskurs zur Verfügung stehen.³³

In Kursangeboten für spezielle Zielgruppen können aber auch bis zu 1.000 Unterrichtseinheiten zur Verfügung stehen. Personen mit guten Lernvoraussetzungen haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Inhalte des Integrationskurses in 430 UE zu absolvieren. In diesem Intensivkurs stehen 400 UE zum Erlernen der deutschen Sprache und 30 UE für den Orientierungskurs zur Verfügung.³⁴

Die Erstorientierungskurse für AsylbewerberInnen mit unklarer Bleibeperspektive bestehen aus 6 Modulen zu je 50 UE und umfassen damit insgesamt 300 UE.³⁵

Das spezielle Kursangebot „Identität und Integration Plus“ für SpätaussiedlerInnen umfasst 200 Stunden. Die genauen Kurszeiten (Teilzeit oder Vollzeit) können vor Ort mit den jeweiligen Kursträgern abgesprochen werden.³⁶

B. Format

Grundsätzlich wird der Integrationskurs in Vollzeit besucht. Ein Teilzeitkurs bietet sich in Ausnahmefällen an, beispielsweise bei Berufstätigkeit der TeilnehmerInnen. Möglich sind auch Nachmittags- und Abendkurse. Nach der Integrationskursverordnung sind Online-Kurse zwar theoretisch möglich (§ 14 (3) Integrationskursverordnung), derzeit allerdings finden alle Integrationskurse in persönlicher Anwesenheit der TeilnehmerInnen statt.³⁷

³³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs, Inhalt und Ablauf, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/InhaltAblauf/inhaltablauf-node.html>

³⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Intensivkurs, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Intensivkurse/intensivkurse-node.html>

³⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Erstorientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse.html>

³⁶ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationsprojekte vor Ort, Angebote für Spätaussiedler, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Integrationsprojekte/Spaetaussiedlerangebote/spaetaussiedlerangebote-node.html>

³⁷ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs, Inhalt und Ablauf, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/InhaltAblauf/inhaltablauf-node.html>

Online gibt es für interessierte Personen die Möglichkeit, sich auf den Abschlusstest vorzubereiten. Hierzu stellt das BAMF das „Online-Testcenter“ zur Verfügung.³⁸

C. Sprache

Sämtliche Integrationskurse werden in deutscher Sprache abgehalten (§ 10 Integrationskursverordnung). Das Lehrpersonal setzt sich aus Personen mit einem Abschluss in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache zusammen. Aus diesem Grund wird keine Übersetzung oder Dolmetsch der Kursinhalte angeboten.

D. Inhalt

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge legt die Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursabschnitte des Sprachkurses und für den Orientierungskurs fest unter Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache (§ 10 (2) Integrationskursverordnung).

E. Bezahlung

Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Teilnahmeberechtigte einen Kostenbeitrag zu leisten. Zur Zahlung dieses Beitrags ist auch Institutionen verpflichtet, die den Teilnahmeberechtigten zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet sind (§ 9 (1) Integrationskursverordnung). Der Kostenbeitrag beträgt 1,95 Euro pro Unterrichtseinheit. Dieser Betrag muss von den TeilnehmerInnen nicht auf einmal bezahlt werden, sondern in Teilbeträgen vor jeder Kurseinheit zu 100 UE.³⁹ Brechen Personen einen Integrationskurs ab, sind sie dennoch dazu verpflichtet, den entsprechenden Kursabschnitt zur Gänze zu bezahlen (§ 9 (4) Integrationskursverordnung).

Personen, die innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnahmeberechtigung einen Integrationskurs erfolgreich besucht haben, können auf Antrag 50% der Kurskosten zurückerstattet bekommen (§ 9 (6) Integrationskursverordnung).

Personen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bekommen, werden auf Antrag gänzlich vom Kostenbeitrag befreit. TeilnehmerInnen an einem Kurs können auch dann vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn ihnen die Zahlung des Kostenbeitrages aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Situation besonders schwerfällt (§ 9 (2) Integrationskursverordnung). Diese Personen können auch um Erstattung der Fahrtkosten ansuchen, sofern dies notwendig ist.⁴⁰ Personen, die einen Antrag auf Kostenbefreiung stellen möchten, müssen dies vor Beginn des Integrationskurses tun.⁴¹

³⁸ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Einbürgerung, Online-Testcenter, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Einbuengerung/OnlineTestcenter/online-testcenter-node.html>

³⁹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Teilnahme und Kosten, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/teilnahmekosten-node.html>

⁴⁰ Ibid.

⁴¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Rechte und Pflichten, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/RechtePflichten/rechtepflichten-node.html>

Personen, die zur Teilnahme an einem Kurs verpflichtet werden und kein Arbeitslosengeld II erhalten, können um einen Zuschuss zu den Fahrtkosten ansuchen.⁴²

Für AsylbewerberInnen mit guter Bleibeperspektive und Geduldete ist die Teilnahme am Integrationskurs kostenfrei⁴³, ebenso können AsylbewerberInnen mit unklarer Bleibeperspektive kostenfrei an einem Erstorientierungskurs teilnehmen.⁴⁴

SpätaussiedlerInnen, deren EhepartnerInnen und Kinder dürfen einmalig kostenlos an einem Integrationskurs teilnehmen.⁴⁵

F. Prüfung

Der Integrationskurs wird durch einen Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ und den Orientierungstest „Leben in Deutschland“ abgeschlossen. Der Test „Leben in Deutschland“ gilt dann als bestanden, wenn die notwendige Punktezahl erreicht wurde (§ 17 Integrationskursverordnung). Aus 310 möglichen Fragen erhält jedeR TeilnehmerIn 33 Fragen mit 4 Antwortmöglichkeiten zu den unterschiedlichen Inhalten des Orientierungskurses. Jeweils eine Antwortmöglichkeit ist richtig. Die 33 Fragen müssen innerhalb von 60 Minuten beantwortet werden. Es ist für die TeilnehmerInnen möglich, sich online auf den Kurs vorzubereiten.⁴⁶

Die Teilnahme am Anschlussstest ist kostenfrei für alle TeilnehmerInnen der Kurse, ebenso ist eine einmalige Wiederholung des Testes kostenfrei möglich (§ 17 (3) Integrationskursverordnung).

Alle Personen, die regelmäßig an einem Integrationskurs teilgenommen haben, haben zudem das Recht auf Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung.⁴⁷

G. Teilnahmebestätigungen/Zertifizierung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs mit dem „Zertifikat Integrationskurs“ und bewahrt einen Abdruck dessen bei den Unterlagen auf. Das Zertifikat enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Nummer des Passes oder Personalausweises (§17 (4) Integrationskursverordnung). Personen, die einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits nach sieben statt nach acht Jahren in Deutschland einen Anspruch auf Einbürgerung erwerben.⁴⁸

⁴² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, EU-Bürger, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/EUBuerger/eubuerger-node.html>

⁴³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html>

⁴⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Erstorientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse.html>

⁴⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Spätaussiedler, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/Spaetaussiedler/spaetaussiedler-node.html>

⁴⁶ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Test „Leben in Deutschland“, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/Abschlusspruefung/LebenInDeutschland/lebenindeutschland.html?n=1367850>

⁴⁷ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Rechte und Pflichten, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/RechtePflichten/rechtepflichten-node.html>

⁴⁸ Make it in Germany, Integrationskurse, <http://www.make-it-in-germany.com/de/fuer-fachkraefte/leben/integrationskurse>

Kursinhalte

2. Kursziele

Ziel des Integrationskurses ist, AusländerInnen die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Die Personen sollen durch den Besuch eines Kurses mit den Lebensverhältnissen in Deutschland so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können (§ 43 Aufenthaltsgesetz, Kapitel 3 Integration).

Folgende konkrete Ziele werden genannt:⁴⁹

- Verständnis für das deutsche Staatswesen wecken: Zugewanderte bringen aus ihren Herkunftsländern bestimmte Erfahrungen mit dem dortigen Staatswesen mit. Ihnen die Besonderheiten des deutschen Staatswesens (Föderalismus, Sozialstaatlichkeit, Parteiensystem) nahe zu bringen, ist ein wesentliches Ziel des Orientierungskurses. Damit verbunden ist das Verständnis für das institutionelle Umfeld, in dem sich Zugewanderte bewegen (Ausländerbehörden, Stadtverwaltung) und die Herausbildung von Urteilskompetenz hinsichtlich der politischen Prozesse im Aufnahmeland.
- Positive Bewertung des deutschen Staates entwickeln: Die Vermittlung von Kenntnissen über grundlegende Werte der deutschen Gesellschaft, über das politische System und über die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sollen eine positive Bewertung des deutschen Staates durch die Zugewanderten fördern und Identifikationsmöglichkeiten schaffen.
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als EinwohnerInnen und StaatsbürgerInnen vermitteln: Das Wissen der Zugewanderten um ihre Rechte, auf die sie sich berufen können, ist eine wichtige Integrationsvoraussetzung. Zugleich muss auch deutlich werden, dass jedeR EinwohnerIn beziehungsweise StaatsbürgerIn gegenüber der Allgemeinheit Pflichten hat.
- Fähigkeit herausbilden, sich weiter zu orientieren: Der Orientierungskurs vermittelt Grundkenntnisse in den genannten Themenfeldern. Darüber hinaus ist die Fähigkeit des selbstständigen Wissenserwerbs von großer Bedeutung. Der Orientierungskurs zeigt Möglichkeiten auf, den Wissenserwerb auch nach Abschluss des Integrationskurses selbstständig fortzuführen.
- Zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befähigen: Eine Voraussetzung für gelingende Teilhabe ist, dass Zugewanderte die in Deutschland üblichen Verhaltensweisen und ihre Hintergründe sowie grundlegende Werte und Anschauungen kennen, sie reflektieren und mit ihnen umgehen können. Partizipationsmöglichkeiten sollen aufgezeigt werden.
- Interkulturelle Kompetenz erwerben: Diese Fähigkeit ist für alle EinwohnerInnen wichtig. Interkulturelle Kompetenz erleichtert das Leben in neuen kulturellen Kontexten. Gleichzeitig hilft sie, die eigene Kultur zu reflektieren und die kulturelle Identität zu wahren.

⁴⁹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs, Überarbeitete Neuauflage – April 2015, S. 29f.; http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-integrationskurs.pdf?__blob=publicationFile

2. Abgedeckte Themen

Themen der Integrationskurse sind die Bereiche von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit (§ 3 Integrationskursverordnung). Dies soll das Zurechtfinden in der Gesellschaft und den positiven Umgang mit der neuen Lebenswirklichkeit fördern.⁵⁰

Konkret werden in den Kursen diese Themen in drei unterschiedlichen Modulen behandelt:⁵¹

- Modul I: Politik in der Demokratie: Dieses Modul umfasst die Themen Strukturprinzipien des deutschen Staates, Grundrechte und staatsbürgerliche Pflichten, Verfassungsorgane, Parteien und Staatssymbole, Sozialstaat, Politische Beteiligung und Teilhabe.
- Modul II: Geschichte und Verantwortung: Themen des Moduls sind Nationalsozialismus und seine Folgen, wichtige Stationen in der Geschichte Deutschlands nach 1945, Leben im wiedervereinigten Deutschland und in Europa.
- Modul III: Mensch und Gesellschaft: Dieses Modul umfasst die Themen Zusammenleben in der Familie und anderen Lebensgemeinschaften, Erziehung und Bildung in Deutschland, Interkulturelles Zusammenleben, Religiöse Vielfalt.

Je nach TeilnehmerInneninteresse können diese Themen vertieft und erweitert sowie weitere Themen aufgenommen werden.

In den Erstorientierungskursen für AsylbewerberInnen mit unklarer Bleibeperspektive können folgende Themengebiete behandelt werden: Alltag in Deutschland, Arbeit, Einkaufen, Gesundheit/Medizinische Versorgung, Kindergarten/Schule, Mediennutzung in Deutschland, Orientierung vor Ort/Verkehr/Mobilität, Sitten und Gebräuche in Deutschland/Lokale Besonderheiten, Sprechen über sich und andere Personen/Soziale Kontakte, Wohnen, Werte und Zusammenleben. Für den konkreten Unterricht sucht der Kursanbieter aus dem Konzept fünf Themen aus, die zu den Bedarfen der TeilnehmerInnen passen. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist für jedeN TeilnehmerIn verpflichtend.⁵²

Im Rahmen des speziellen Angebots für SpätaussiedlerInnen „Identität und Integration Plus“ beschäftigen sich die TeilnehmerInnen mit folgenden Themen: Fragen ihrer spezifischen Identität, zum Beispiel der Vorstellung von und Erfahrungen mit der deutschen Kultur und Lebenswelt; Herausforderungen und Chancen bei der Alltagsbewältigung im neuen Lebensumfeld, etwa der Erfahrung und Reflexion verschiedener Alltagssituationen wie Behördengängen, Arztbesuchen und LehrerInnengesprächen; Möglichkeiten und Chancen am deutschen Arbeitsmarkt, wie zum Beispiel Angeboten der Agentur für Arbeit; Fragen des Bildungswesens in Deutschland, etwa: Wie und wo kann ich meinen Schul- bzw. Berufsabschluss nachmachen bzw. anerkennen lassen?; Alltag und Familie, etwa: Wie funktioniert das

⁵⁰ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs, Überarbeitete Neuauflage – April 2015, S. 14; http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzeptLeitfaeden/konz-f-bundesw-integrationskurs.pdf?__blob=publicationFile

⁵¹ Ibid, S. 31f.

⁵² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Erstorientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse.html>: Detailliertes Kursprogramm unter: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-erstorientierungskurse.html?nn=1362958>

Gesundheitssystem in Deutschland? Wie komme ich an einen Kinderkrippenplatz? Wichtiger Bestandteil der Kurse sind praktische Übungen, etwa Bewerbungstrainings.⁵³

3. Unterrichtsmethoden

Folgende Lehrmethoden kommen in den Integrationskursen zum Einsatz:⁵⁴

Dem Prinzip der Teilnehmerorientierung kommt eine hohe Bedeutung zu, um die TeilnehmerInnen an Themen und Sachverhalte heranzuführen, die ihre inneren Überzeugungen, Normen und Werte berühren. Bei der Einführung der unterschiedlichen Themen wird daher immer von den bisherigen Erfahrungen der TeilnehmerInnen ausgegangen und an diese angeknüpft.

Obwohl ein großer Teil der Inhalte eine hohe Abstraktionsebene erreicht, wird der Unterricht praxisnah und anhand von lebensnahen Beispielen gestaltet (Prinzip der Praxisorientierung). Durch den Einsatz verschiedener Medien (zum Beispiel visuelle, auditive, computergestützte Medien) wird der Unterricht lebendig und anschaulich und damit nachhaltig gestaltet.

Vielfältige Arbeits- und Sozialformen gewährleisten, dass die TeilnehmerInnen im Unterricht PartnerInnen im Lernprozess sind und diesen aktiv mitgestalten können.

Da alle Integrationskurse die TeilnehmerInnen darin unterstützen sollen, sich eigenständig in ihrer Wohnumgebung zurechtzufinden, sind praktische Übungen ein wesentlicher Bestandteil der Kurse, etwa Bewerbungstrainings.⁵⁵

4. Teilnahme der Aufnahmegesellschaft

Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft findet im Rahmen der Integrationskurse hauptsächlich über Exkursionen zu bestimmten Einrichtungen oder Behörden statt. Diese Exkursionen sollen den TeilnehmerInnen helfen, sich in ihrer Umgebung zu orientieren und das Erlernete in der Praxis ausprobieren zu können.⁵⁶

In den speziellen Integrationskursen für junge Erwachsene kommen diese mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt und lernen Beratungsangebote kennen, die ihnen helfen, ihren weiteren Weg zu

⁵³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationsprojekte vor Ort, Angebote für Spätaussiedler, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Integrationsprojekte/Spaetaussiedlerangebote/spaetaussiedlerangebote-node.html>

⁵⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs, Überarbeitete Neuauflage – April 2015, S. 32; http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzeptLeitfaeden/konz-f-bundesw-integrationskurs.pdf?__blob=publicationFile

⁵⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationsprojekte vor Ort, Angebote für Spätaussiedler, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Integrationsprojekte/Spaetaussiedlerangebote/spaetaussiedlerangebote-node.html>

⁵⁶ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Erstorientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse.html>

planen.⁵⁷ Im Integrationskurs speziell für Frauen bzw. Eltern kommen die TeilnehmerInnen mit den Kindergärten und Schulen ihrer Kinder in Kontakt.⁵⁸

⁵⁷ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für junge Erwachsene, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/JugendlicheKurse/jugendlichekurse-node.html>

⁵⁸ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für Frauen, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Frauenkurse/frauenkurse-node.html>; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für Eltern, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Elternkurse/elternkurse-node.html>

Quellenverzeichnis

Gesetze

Bundesrepublik Deutschland, Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz), <https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/BJNR002010953.html>

Bundesrepublik Deutschland, Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz), https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/BJNR195010004.html

Bundesrepublik Deutschland, Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitssuchende, <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/1.html>

Bundesrepublik Deutschland, Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung), <https://www.gesetze-im-internet.de/intv/BJNR337000004.html>

Berichte öffentlicher Einrichtungen und Behörden

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2016, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2016/2016-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.html?nn=1694502

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-erstorientierungskurse.html?nn=1362958>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Konzept für einen bundesweiten Alphabetisierungskurs, Überarbeitete Neuauflage – Mai 2015, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-ik-mit-alphabet.pdf?__blob=publicationFile

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Konzept für einen bundesweiten Frauen- bzw. Elternintegrationskurs, Überarbeitete Neuauflage – April 2015, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-frauen-eltern-ik.pdf?__blob=publicationFile

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs, Überarbeitete Neuauflage – April 2015, S. 29f.; http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-integrationskurs.pdf?__blob=publicationFile

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Konzept für einen bundesweiten Jugendintegrationskurs, Neuauflage – April 2015, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/konz-f-bundesw-jugendik.pdf?__blob=publicationFile

Webquellen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ganzheitliches Integrationsmanagement, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2017/20170801-am-neue-intkv.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Glossar, Stichwort Besondere Integrationsbedürftigkeit; <https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?lv3=1504526&lv2=5831812>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Glossar, Stichwort Orientierungskurs, [http://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/O/orientierungskurs.html;jsessionid=3D9B9056BD65CA27CDDC77748D0B07B0.1_cid359?view=renderHelp\[CatalogHelp\]&nn=1368306](http://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/O/orientierungskurs.html;jsessionid=3D9B9056BD65CA27CDDC77748D0B07B0.1_cid359?view=renderHelp[CatalogHelp]&nn=1368306)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Erstorientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Ausländer mit Aufenthaltstitel vor 2005, http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/Aufenthaltstitel_vor/aufenthaltstitel_vor-node.html

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Ausländer mit Aufenthaltstitel ab 2005, http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/Aufenthaltstitel_nach/aufenthaltstitel_nach-node.html

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse Deutsche Staatsangehörige, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/Deutsche/deutsche-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Einbürgerung, Online-Testcenter, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Einbuengerung/OnlineTestcenter/online-testcenter-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, EU-Bürger, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/EUBuerger/eubuerger-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für Eltern, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Elternkurse/elternkurse-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für Frauen, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Frauenkurse/frauenkurse-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für junge Erwachsene, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/JugendlicheKurse/jugendlichekurse-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs für Zweitschriftlernende, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Zweitschriftlernende/zweitschriftlernende-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs, Inhalt und Ablauf, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/InhaltAblauf/inhaltablauf-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Intensivkurs, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Intensivkurse/intensivkurse-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurs mit Alphabetisierung, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/Alphabetisierung/alphabetisierung-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Rechte und Pflichten, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/RechtePflichten/rechtepflichten-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Spätaussiedler, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/Spaetaussiedler/spaetaussiedler-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Teilnahme und Kosten, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/TeilnahmeKosten/teilnahmekosten-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationskurse, Test "Leben in Deutschland", <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/Abschlusspruefung/LebenInDeutschland/lebenindeutschland.html?nn=1367850>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integrationsprojekte vor Ort, Angebote für Spätaussiedler, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Integrationsprojekte/Spaetaussiedlerangebote/spaetaussiedlerangebote-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Spätaussiedler, <http://www.bamf.de/DE/Migration/Spaetaussiedler/spaetaussiedler-node.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, WebGIS, <http://webgis.bamf.de/BAMF/control>

Make it in Germany, Integrationskurse, <http://www.make-it-in-germany.com/de/fuer-fachkraefte/leben/integrationskurse>